

REGLEMENT

DER BURGERGEMEINDE TURTMANN

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel	Artikel	Titel	Seite
I		Allgemeine Bestimmungen	1
	1	Anwendungsbereich	
	2	Gleichberechtigung	
II		Organisation und Verwaltung	2
	3	Burgerversammlung	
	4	Burgerrat	
	5	Kontrollorgan	3
	6	Verwaltungsgrundsätze	
III		Zugehörigkeit zur Burgergemeinde	
	7	Bezeichnung der Bürger	
	8	Ordentliche Einbürgerungen	4
	9	Erleichterte Einbürgerungen	
	10	Eröffnung des Entscheides	
	11	Gebühren	5
	12	Ehrenbürger	
IV		Anerkennung der Burgergemeinde	
	13	Anmeldung und Einschreibengebühr	
	14	Rang im Bürgerregister	
	15	Herd und Licht	
	16	Aufnahme	6

Kapitel	Artikel	Titel	Seite
V		Vermögen der Burgergemeinde	
	17	Allgemeines	
	18	Umfang	7
	19	Nutzung des Vermögens	
	20	Barnutzen	
	21	Nutzungsberechtigung	
	22	Förderung von Wohneigentum	
		Wälder	8
	23	Allgemeines	
	24	Nutzungsberechtigung	
		Alpen	
	25	Alprechte und Nutzung	
		Rebberge	9
	26	Allgemeines	
		Grundstücke	
	27	Bauzone	
	28	Wohn-, Geschäfts- und Ökonomiegebäude	
	29	Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke	
VI		Schlussbestimmungen	10
	30	Verband Walliser Burgergemeinden	
	31	Versammlungsordnung	
	32	Gedenkmesse	
	33	Bussen und Beschwerden	11
	34	Revision des Reglements	
	35	Weisungen	
	36	Inkrafttreten	

Kapitel	Artikel	Titel	Seite
Anhang		Gebühren	12

REGLEMENT DER BURGEGEMEINDE TURTMANN

Die Burgerversammlung von Turtmann,

- eingesehen die Verfassung des Kantons Wallis
- eingesehen das Gesetz über die Gemeindeordnung vom 13. November 1980
- eingesehen das Gesetz vom 28. Juni 1989 über die Burgerschaften,

auf Antrag des Burgerrates

beschliesst:

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Das vorliegende Bürgerreglement enthält die Bestimmungen über die Verwaltung, die Bewirtschaftung und Nutzung des Burgervermögens sowie die Erteilung der Bürgerrechte und die Einbürgerungsgebühren.

Art. 2 Gleichberechtigung

¹ Die Bürgerinnen und Bürger der Burgergemeinde Turtmann sind gleichberechtigt.

² Im vorliegenden Reglement bezeichnen Begriffe wie „Bürger“, „Bewerber“, „Walliser“, „Miteidgenosse“, „Ehegatte“ und „Gesuchsteller“ Personen beider Geschlechter.

KAPITEL II

Organisation und Verwaltung

Art. 3 Burgerversammlung

¹ Die Burgerversammlung ist das höchste Organ der Burgergemeinde Turtmann. Sie wird vom Burgerrat einberufen.

² Jedes Jahr werden zwei ordentliche Burgerversammlungen und zwei Bürgertrücha abgehalten.

³ Die Budgetversammlung findet jeweils im Herbst und die Rechnungsversammlung jeweils im 1. Quartal statt.

⁴ Der St.Georgstrüch wird am 23. April und der Windertrüch im November durchgeführt.

⁵ Die Budgetversammlung und der Windertrüch können gleichzeitig abgehalten werden.

Art. 4 Burgerrat

¹ Der Burgerrat ist die ordentliche, ausführende und verwaltende Behörde der Burgergemeinde. Er setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen.

² Er übt alle Befugnisse aus, die nicht durch Gesetz oder Reglement einem anderen Gemeindeorgan übertragen sind.

³ Zu Beginn jeder Legislaturperiode nimmt der Burgerrat die Ämterverteilung vor.

⁴ Der Burgerrat kann Kommissionen einsetzen und deren Befugnisse, Mitgliederzahl und Organisation festsetzen.

Art. 5 Kontrollorgan

¹ Die Urversammlung ernennt zu Beginn jeder Legislaturperiode aus ihrer Mitte ein aus zwei qualifizierten Personen bestehendes Kontrollorgan, das ihr über die Rechnung Bericht erstattet.

² Die Rechnungsführung der Burgergemeinde unterliegt zudem einer treuhänderischen Kontrolle.

Art. 6 Verwaltungsgrundsätze

¹ Der Burgerrat verwaltet das Burgervermögen im Interesse des allgemeinen Wohls. Die Burgergemeinde koordiniert ihre Tätigkeit unter Wahrung ihrer Selbstständigkeit mit jener der Munizipalgemeinde.

² Der Burgerrat orientiert jeweils in der 1. Budgetversammlung einer Legislatur über die Zielsetzungen der Verwaltungsperiode.

KAPITEL III

Zugehörigkeit zur Burgergemeinde

Art. 7 Bezeichnung der Bürger

¹ Bürger von Turtmann sind Personen, die:

- a) im Zivilstandsamt für die Gemeinde Turtmann als Bürger von Turtmann eingetragen sind;
- b) das Bürgerrecht aufgrund von eidgenössischem und kantonalem Recht erworben haben;
- c) das Bürgerrecht aufgrund eines Beschlusses der Burgerversammlung erlangt haben.

Art. 8 Ordentliche Einbürgerungen

¹ Das Bürgerrecht wird auf schriftliches Gesuch hin und auf Antrag des Burgerrates von der Burgerversammlung erteilt. Der Burgerrat unterbreitet der Burgerversammlung das Gesuch innerhalb eines Jahres nach Eingang zum Entscheid.

² Der Gesuchsteller muss die für die Erlangung des Schweizer- und Walliser-Bürgerrechts festgelegten gesetzlichen Bedingungen erfüllen und seinen Wohnsitz während mindestens fünf Jahren in Turtmann haben. Diese Bedingung gilt nicht für den Ehegatten und die minderjährigen Kinder des Gesuchstellers.

³ Das Einbürgerungsgesuch gilt, ausser bei ausdrücklichem Verzicht, auch für den Ehegatten und die im Zeitpunkt des Gesuchs minderjährigen Kinder des Gesuchstellers. Massgebend für die Beurteilung der Volljährigkeit ist der Tag des Bürgerversammlungsbeschlusses.

Art. 9 Erleichterte Einbürgerungen

¹ Die Einbürgerungsgebühr für die Erteilung des Bürgerrechtes an die seit mehr als 15 Jahren in der Gemeinde wohnsässigen Walliser und Miteidgenossen wird ermässigt.

Art. 10 Eröffnung des Entscheides

¹ Der Entscheid der Burgerversammlung über die Erteilung oder Ablehnung des Bürgerrechts ist dem Gesuchsteller innert 10 Tagen schriftlich mitzuteilen.

Art. 11 Gebühren

¹ Für die Einbürgerung ist die von der Burgerversammlung festgesetzte Gebühr geschuldet, welche innert 30 Tagen nach Annahme des Gesuches zu bezahlen ist.

² Zusätzlich hat der Neuburger den traditionellen Bürgertrüch zu offerieren.

³ Die Einbürgerungsgebühren werden in einem Anhang des vorliegenden Reglements festgehalten.

Art. 12 Ehrenbürger

¹ Auf Antrag des Burgerrates kann die Burgerversammlung an besonders verdienstvolle Personen oder an Personen, welche der Burgergemeinde von Turtmann hohe Dienste erwiesen haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

² Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird keine Gebühr erhoben.

KAPITEL IV

Anerkennung der Burgergemeinde

Art. 13 Anmeldung und Einschreibgebühr

¹ Volljährige Bürger, welche die Burgergemeinde anerkennen wollen, haben sich vor dem Neujahrstag beim Gewaltshaber unter gleichzeitiger Bezahlung der Einschreibgebühr schriftlich anzumelden. Die Einschreibgebühr wird vom Burgerrat festgesetzt.

Art. 14 Rang im Bürgerregister

¹ Das Datum der Anmeldung bestimmt den Rang im Bürgerregister.

Art. 15 Herd und Licht

¹ Wer die Bürgergemeinde anerkennen will, muss vom 1. Mai des laufenden Jahres an auf Gebiet der Gemeinde Turtmann eigenen Herd und eigenes Licht besitzen.

Art. 16 Aufnahme

¹ Auf Antrag des Burgerrates entscheidet die Bürgerversammlung an der Jahresrechnung über die Anmeldung. Die Aufnahme eines Burgers, welcher die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, darf nicht verweigert werden.

² Nach der Aufnahme erhält jeder neue Bürger den Bürgerbrief und das Bürgerreglement.

³ Zeitweilige Ortsabwesenheit zu Verdienstzwecken, Militärdienst, Aufenthalt in Heilstätten, unfreiwillige Ortsabwesenheit, Aufgaben des eigenen Haushalts aus Gesundheits- oder Altersgründen, führen nicht zum Entzug des Bürgernutzens.

KAPITEL V

Vermögen der Bürgergemeinde

Art. 17 Allgemeines

¹ Das Vermögen kann von der Bürgergemeinde selbst, von Bürgern oder von Drittpersonen bewirtschaftet werden. Es kann auch den Bürgern zur Nutzung überlassen werden. Der Burgerrat behält in jedem Fall die Aufsicht über die Bewirtschaftung.

² Wird das Vermögen zur Bewirtschaftung Burgern oder Dritten überlassen, gelten folgende Prioritäten für die Zuteilung:

1. wohnsässige Bürger
2. wohnsässige Nichtbürger
3. nicht wohnsässige Bürger
4. andere Personen.

Art. 18 Umfang

¹ Das Vermögen der Bürgergemeinde umfasst alle Güter und Rechte, die im Eigentum der Bürgergemeinde sind, u.a.:

- überbaute und nicht überbaute Grundstücke
- Wälder
- Alpen
- Rebberge
- Kapitalien und Guthaben

Art. 19 Nutzung des Vermögens

¹ Die Bürgergemeinde kann den Burgern unentgeltlich oder zu Vorzugsbedingungen Burgervermögen zur Nutzung überlassen, mit der Bedingung, dass die Begünstigten dieses persönlich nutzen oder bewirtschaften.

Art. 20 Barnutzen

¹ Soweit die finanzielle Lage es erlaubt, kann die Bürgergemeinde aus sozialen Gründen oder aus gemeinnützigen Erwägungen den Burgern Bargeld zu Lasten ihres buchhalterischen Überschusses ausschütten.

Art. 21 Nutzungsberechtigung

¹ Natural- und Barnutzen können nur anerkannten Burgern ausgerichtet werden.

Art. 22 Förderung von Wohneigentum

¹ Die Burgergemeinde kann Burgern zum Bau eines Hauses oder zum Erwerb von Wohneigentum in Turtmann einen einmaligen Beitrag gewähren.

Wälder

Art. 23 Allgemeines

¹ Die Burgergemeinde bewirtschaftet die Wälder selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften und Waldbesitzern (Forstrevier).

² Sie tritt den Organisationen bei, die eine den Zielen der Forstgesetzgebung entsprechende Waldbewirtschaftung und Waldpflege bezwecken.

Art. 24 Nutzungsberechtigung

¹ Im Rahmen der forstwirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten kann die Burgergemeinde Burgern und Nichtburgern unentgeltlich oder zu Vorzugsbedingungen Losholz abgeben.

² Die Gebühren und die Abgabemodalitäten werden jeweils vom Burgerrat festgelegt.

³ Die Abgabe von Losholz auf dem Stock ist verboten. Das Losholz ist unter Leitung des Forstdienstes zu fällen und zu rüsten.

Alpen

Art. 25 Alprechte und Nutzung

¹ Die Burgergemeinde ist Eigentümerin von Kuhrechten in mehreren Alpen im Turtmantal. Diese können den Burgern unentgeltlich oder zu Vorzugsbedingungen zur Nutzung überlassen werden.

Rebberge

Art. 26 Allgemeines

¹ Die Burgergemeinde ist Eigentümerin von Rebbergen auf Gebiet der Gemeinden Turtmann, Leuk und Salgesch.

² Die Burgergemeinde kann diese selber bewirtschaften oder verpachten.

Grundstücke

Art. 27 Bauzone

¹ Grundstücke in der Bauzone werden grundsätzlich nicht verkauft. Sie können durch Baurechte auf Dritte übertragen werden. Die Baurechtsverträge sind von der Burgerversammlung zu genehmigen.

² Mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Bürger kann ein solches Grundstück ausnahmsweise verkauft werden.

Art. 28 Wohn-, Geschäfts- und Ökonomiegebäude

¹ Wohn-, Geschäfts- und Ökonomieräumlichkeiten können vermietet oder verpachtet werden. Die Verträge sind der Burgerversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 29 Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke

¹ Die Burgergemeinde ist Eigentümerin von landwirtschaftlich genutztem Boden. Dieser kann zu einem Teil den Burgern zu Vorzugsbedingungen zur Nutzung überlassen und zum andern Teil an Bürger oder Dritte verpachtet werden.

² Die Einzelheiten über die Nutzung und Verpachtung des Bodens werden in den Weisungen zum Bürgerreglement geregelt.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30 Verband Walliser Burgergemeinden

¹ Die Burgergemeinde von Turtmann ist Mitglied des Verbandes der Walliser Burgergemeinden.

Art. 31 Versammlungsordnung

¹ In jeder Burgerversammlung ist bis zum Schluss der Verhandlungen das Rauchen verboten.

² Wer in der Versammlung die Ordnung stört, wird mit einer Ordnungsbusse von Fr. 10.– bis 100.– bestraft und kann von der Versammlung verwiesen werden. Dasselbe gilt auch bei Zuwiderhandlungen gegen das Rauchverbot.

³ An der Jahresrechnung und bei jedem Bürgertrüch werden nach der Brotverteilung "Die heiligen fünf Wunden" gebetet.

Art. 32 Gedenkmesse

¹ Für die verstorbenen Bürger wird jährlich eine Gedenkmesse gelesen.

Art. 33 Bussen und Beschwerden

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Bussen von Fr. 100.– bis Fr. 2'000.– bestraft.

² Die Busse wird vom Burgerrat nach Anhören des Fehlbaren festgesetzt.

³ Rechtsmittel und -fristen werden von der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung geregelt.

Art. 34 Revision des Reglements

¹ Für die Total- oder Teilrevision des vorliegenden Reglements ist die Burgerversammlung zuständig.

² Zu Beginn jeder Verwaltungsperiode gibt der Burgerrat der Burgerversammlung die im vorliegenden Reglement und den Weisungen vorgesehenen Tarife und Gebühren bekannt.

Art. 35 Weisungen

¹ Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement werden in den Weisungen zum Bürgerreglement geregelt.

Art. 36 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Annahme durch die Burgerversammlung und nach der Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

² Ansprüche, die mit der Homologation des neuen Bürgerreglements entstehen, können erst ab dessen Inkrafttreten und zwar ohne Rückwirkung geltend gemacht werden.

Der Bürgerpräsident:

Der Vizepräsident:

Der Burgerschreiber:

Lukas Jäger

Karl Bregy

Urs Jäger

Genehmigt in der Burgerversammlung vom 31. Oktober 2003

Anhang

Gebühren

EINBURGERUNGSGEBÜHREN DER BURGEGEMEINDE TURTMANN

Ausländer:

Ehepaar	Fr.	16'000.–
Erwachsene Einzelperson	Fr.	10'000.–
Minderjährige Einzelperson	Fr.	8'000.–
Minderjährige mit Eltern/-teil	Fr.	1'000.–

Schweizer, weniger als 15 Jahre in Turtmann wohnsässig:

Ehepaar	Fr.	14'000.–
Erwachsene Einzelperson	Fr.	8'000.–
Minderjährige Einzelperson	Fr.	4'000.–
Minderjährige mit Eltern/-teil	Fr.	500.–

Schweizer, mehr als 15 Jahre in Turtmann wohnsässig:

Ehepaar	Fr.	12'000.–
Erwachsene Einzelperson	Fr.	7'000.–
Minderjährige Einzelperson	Fr.	3'500.–
Minderjährige mit Eltern/-teil	Fr.	500.–

Walliser, weniger als 15 Jahre in Turtmann wohnsässig:

Ehepaar	Fr.	12'000.–
Erwachsene Einzelperson	Fr.	7'000.–
Minderjährige Einzelperson	Fr.	3'500.–
Minderjährige mit Eltern/-teil	Fr.	500.–

Walliser, mehr als 15 Jahre in Turtmann wohnsässig:

Ehepaar	Fr.	10'000.–
Erwachsene Einzelperson	Fr.	6'000.–
Minderjährige Einzelperson	Fr.	3'000.–
Minderjährige mit Eltern/-teil	Fr.	500.–

Walliser oder Schweizer, mehr als 30 Jahre in Turtmann wohnsässig:

Ehepaar	Fr.	6'000.–
Erwachsene Einzelperson	Fr.	3'000.–
Minderjährige Einzelperson	Fr.	1'500.–
Minderjährige mit Eltern/-teil	Fr.	500.–

Ermässigungen

Ehegatten von Burgern und deren Kinder	20 %
Kinder von Burgern und deren Familien	20 %

Kostenanteil an den Burgertrüch

Ehepaar (mit oder ohne Kinder)	Fr.	1'000.–
Erwachsene Einzelperson	Fr.	800.–

Die Einbürgerungsgebühren können dem LIK angepasst werden.

Der Burgerpräsident:

Der Vizepräsident:

Der Burgerschreiber:

Lukas Jäger

Karl Bregy

Urs Jäger

Turtmann, den 31. Oktober 2003